

Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

ab 01.01.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 07.07.2010 die nachfolgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer seinen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen am 01.07. des Jahres fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 50,00 Euro
 - d) für jeden gefährlichen Hund 511,50 Euro

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
- Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange nicht der Hundehalter im Einzelfall dem Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Absatz 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 8 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 7 Absatz 2 sowie § 8 finden für gefährliche Hunde i. S. d. § 5 Absatz 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Ordnungsamt dem Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für,

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablehnung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 9

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster

(Niederlausitz) anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Nach Beendigung der Hundehaltung oder nach Entfallen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder nach Wegzug des Hundehalters ist der Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzumelden.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 9 Absatz 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (...i. V. m. § 93 AO und § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG).

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist von jedem Amtsträger zu wahren.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und zur Erfüllung der mit der Steuererhebung verbundenen Aufgaben kann das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten beim örtlichen Tierschutzverein, bei der Kreisordnungsbehörde und der Polizei erheben und verwenden. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Amtshilfe und die Datenübermittlungsgrundsätze nach § 41 PolG sind zu beachten. Des weiteren dürfen durch Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgewordene Daten verarbeitet werden. Hier sind die Anforderungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs das Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Eine Weiterverarbeitung dieser von den genannten Stellen übermittelten Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung ist zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 9 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 9 Absatz 3 die Person, an die der Hund abgegeben wird, nicht angibt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
 - e) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.07.2010

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.07.2010

Gottfried Richter
Amtdirektor